



Markt Tann

Tann, den 28.10.2026

B e k a n n t m a c h u n g

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 29 („SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“)
und
Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
„SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“**

Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 29 und des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat des Marktes Tann hat sich in seiner Sitzung am 22.10.2026 mit den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen wurde nun der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ und des Deckblattes Nr. 29 zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann erarbeitet. Die Entwürfe wurden in der Sitzung vom 22.10.2026 abschließend gebilligt, gleichzeitig wurde die **öffentliche Auslegung** beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Tann durch Deckblatt Nr. 29 und die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die vom Marktgemeinderat Tann gebilligten Entwürfe des Änderungsdeckblattes zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie des Bebauungsplanes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ mit integriertem Grünordnungsplan, jeweils i.d.F. vom 22.10.2026, liegen mit den jeweiligen Begründungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

in der Zeit vom **30.10.2026** bis einschließlich **30.11.2024**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Gebäude II. (Grainer-Gebäude), 1. Stock, Zimmer 09, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der VG Tann unter www.vg-tann.de/bekanntmachungen/ während des Auslegungszeitraumes einzusehen (§ 4a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Freiflächen-PV-Anlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (Gewichtung und Abstimmung mit UNB stattgefunden)
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziele LEP)
- Hinweise auf den Bodeneingriff im Bezug auf das Grundwasser
- Hinweise auf empfohlene grünordnerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen (v.A. im Bezug auf artenschutzrechtliche Eingriffe und hierfür notwendige Kompensationsmaßnahmen) sowie auf die Pflege der externen Ausgleichsfläche (siehe ausgelegten Umweltbericht und Umweltinfos)
- Hinweise auf das Landschafts- und Siedlungsbild
- Hinweise auf Blendwirkung und Vermeidungsmaßnahmen
- Hinweise auf Einmündung in Staatsstraßenbereich

Anregungen und Bedenken gegen die aktuell ausgelegte Bauleitplanung können während der Dauer der Veröffentlichung schriftlich (auch elektronisch) oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Dienstkräfte der VG Tann stehen zur Auskunft zur Verfügung.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 4a Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und des Landschaftsplanes sowie dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Tann deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Lage und Ausmaß der betroffenen Fläche:

1. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Tann wird im Bereich des Flurstücks Nr. 1891/1 und Teilflächen des Flurstücks Nr. 1871, Gemarkung Zimmern durch Deckblatt Nr. 29 zur Festsetzung eines Sondergebietes „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“ (§ 11 BauNVO) geändert (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB). Der Geltungsbereich befindet sich rund 400 m nördlich des Ortsrandes von Tann, nördlich des Weilers Jetzelsberg. Er umfasst eine Fläche von 6,58 ha und wird für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen bzw. als Sondergebiet im

Flächennutzungsplan festgesetzt. Das Gebiet ist über die Staatsstraße St2090 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

2. In dem in Ziffer 1 genannten Bereich einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet zur Nutzung von Solarenergie ausgewiesen werden. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „SO Photovoltaikpark Jetzelsberg“. Dieser erstreckt sich auf das Gebiet wie unter vorstehender Nummer 1 bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beschrieben.

Die Umgriffe der Planungsbereiche sehen Sie nachfolgend:

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan:



Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



Auszug Flächennutzungsplan 29. Änderung, M 1 : 5.000

Markt Tann



Wolfgang Schmid
1. Bürgermeister